



■ Thomas Wilrich

Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab

mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten

Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab

(Leerseite)



Thomas Wilrich

Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab

mit 33 Gerichtsurteilen
zu anerkannten Regeln
und Stand der Technik,
Produktsicherheitsrecht und
Verkehrssicherungspflichten

1. Auflage 2017

Herausgeber:
DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Beuth Verlag GmbH · Berlin · Wien · Zürich

Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

© 2017 Beuth Verlag GmbH

Berlin · Wien · Zürich

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon: +49 30 2601-0

Telefax: +49 30 2601-1260

Internet: www.beuth.de

E-Mail: kundenservice@beuth.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Die im Werk enthaltenen Inhalte wurden von Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts wird gleichwohl nicht übernommen. Der Verlag haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verlages zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Titelbild: © sebra, Benutzung unter Lizenz von shutterstock.com

Satz: B & B Fachübersetzergesellschaft mbH, Berlin

Druck: COLONEL, Kraków

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier nach DIN EN ISO 9706

ISBN 978-3-410-25761-5

ISBN (E-Book) 978-3-410-25762-2

Vorwort

Der Architekt Albert Speer hat „*irgendwo gelesen, dass es 20 000 DIN-Normen gibt, wenn du ein Einfamilienhaus baust. Das ist die vollständige Verrechtlichung unserer Gesellschaft*“¹. Dieses Buch untersucht die rechtliche Bedeutung technischer Normen für den Bereich des (technischen) Sicherheitsrechts.

Zunächst „verrechtlichen“ die staatlichen Gesetze unserer Gesellschaft – für Häuser durch das Baurecht. Auch staatliche Rechtsvorschriften regeln technische Sachverhalte – und enthalten damit „technische Normen“. In diesem Buch geht es aber um das Verhältnis der staatlichen Gesetze und des zwingenden Rechts zu nicht aus sich heraus zwingenden technischen Normen. Die technischen Normen, die in diesem Buchtitel gemeint sind, sind also andere als solche in staatlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen.

Die verbindlichen Rechtsnormen und unverbindlichen Techniknormen muss man streng auseinanderhalten – sonst kann man bei Äußerungen wie die des BGH, Gerichte dürfen technische Regelwerke „nicht wie *Normen* anwenden und nicht ungeprüft zugrunde legen“², missverstehen. Mit diesen Normen meint der BGH hier gerade nicht die unverbindlichen technischen Normen, sondern die verbindlichen Rechtsnormen = Rechtsvorschriften = Gesetze. Auch das Bundesverfassungsgericht verwendet im Kalkar-Beschluss den Begriff „Normgebung“ für die staatliche Gesetzgebung³.

In diesem Buch ist von *Rechtsvorschriften* oder von *Gesetzen* (oder von Spezialvorschriften und Spezialgesetzen) die Rede, wenn es um verbindliches staatliches Recht geht, und von (*technischen*) *Normen* für die nicht-staatlichen Regelwerke – so ist auch die Begrifflichkeit in der DIN 820-1 Normungsarbeit – Teil 1: Grundsätze Nr. 7.4: „Beim Erarbeiten von *Normen* ist darauf zu achten, dass sie nicht im Widerspruch zu *Rechtsvorschriften* stehen“. Sehr häufig steht in diesem Buch der Begriff „DIN-Normen“ stellvertretend für technische Normen. Das liegt auch daran, dass mit Abstand die meisten Gerichtsurteile im Sicherheitsbereich DIN-Normen betreffen.

Dieses Buch ist von einem Juristen geschrieben, richtet sich aber auch – und gerade – an Ingenieure, Techniker und Naturwissenschaftler: letztlich an alle Normanwender (und damit immer auch Rechtsanwender). Alle arbeiten mit Normen. Aber wer eine *rechtliche Frage* lösen will, denkt von zwingenden *Rechtsnormen* (in der hier gewählten Begrifflichkeit: *Rechtsvorschriften*) aus-

1 Interview in FAZ Nr. 22 vom 26.1.2013, S. 40.

2 BVerwG, Urteil v. 24.4.1991 – Az. 7 C 12/90 – zum Immissionsschutzrecht.

3 BVerfG, Beschluss v. 8.8.1978 – Az. 2 BvL 8/77 – zum Atomrecht.

gehend – und freiwillige Techniknormen können zur Konkretisierung relevant werden. Wer eine *technische Frage* lösen will, denkt von (technischen) *Normen* ausgehend – er darf aber zwingendes Gesetz und Recht nicht vergessen, denn allein hier sind die maßgeblichen und letztverbindlichen (Sicherheits-)Maßstäbe festgelegt. Diese verbindlichen Regelungen sind – zugegebenermaßen – sehr allgemein und unkonkret. Aber das ist ja gerade der Grund, warum technische Normen eine so enorme Rolle im Recht spielen.

Im Buch wird immer wieder auf das „verwirklichte Recht“ in Gerichtsurteilen Bezug genommen. So wird deutlich, dass es nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Rechtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. Der englische Jurist Oliver Wendell Holmes meinte sogar, dass „*Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden*“⁴. In Teil 2 des Buches sind 33 Gerichtsentscheidungen detailliert zusammengefasst und aufbereitet.

Aber Vorsicht: es wurde immer ein konkreter Einzelfall mit all seinen Besonderheiten entschieden – und jeder (Un-)Fall hat einen anderen Hintergrund. Außerdem wird immer wieder vor der „Unsicherheit des Rechts“ gewarnt – sowohl „*in seiner Substanz*“, als auch „*in seiner jeweiligen Ausprägung durch die zuständigen letzten Instanzen, also im realen Prozess der Rechtsgewinnung*“⁵. Das gilt noch mehr im „Tagesgeschäft“ der erstinstanzlichen Gerichte.

Es wird über Juristen geschmuzzelt, wenn sie sagen, „*es kommt darauf an*“. Aber es doch unbestreitbar: Jeder „Ernst“-Fall, in dem das Recht „hart“ zur Anwendung kommt, muss für diesen konkreten Einzelfall gerecht entschieden werden. Es kommt – das ist doch selbstverständlich und wird in Teil 5 im Schlusswort noch einmal genauer geschildert – immer auf alle relevanten Umstände des zu beurteilenden Lebensausschnitts (Juristen sagen: Sachverhalt) an. Nur so kann man sich doch überhaupt eine Entscheidung (ein Urteil) erlauben.

Und selbst der jeweilige Einzelfall kann auch immer ganz anders gesehen und interpretiert und damit entschieden werden. In nicht wenigen Gerichtsverfahren in Teil 2 hat die erste Instanz anders geurteilt als die zweite Instanz – und das endgültige Ergebnis ist das genaue Gegenteil des aufgehobenen Eingangsurteils.

Thomas Wilrich

München, 17.02.2017

4 Zitiert nach *Bernd Rütters*, Die unbegrenzte Auslegung, 7. Aufl. 2012, S. 7.

5 *Bernd Rütters*, Rechtstheorie, 1999, Rn. 2 und 4. Aufl. 2008, Rn. 2.

Autorenporträt

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich ist tätig rund um die Themen Produktsicherheit, Produkthaftung und Arbeitsschutz einschließlich der entsprechenden Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung, Führungskräftehaftung und Strafverteidigung. Er ist an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München zuständig für Wirtschafts-, Arbeits-, Technik- und Unternehmensorganisationsrecht sowie „Recht für Ingenieure“.

Internet: www.rechtsanwalt-wilrich.de

E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ABS	Ausschuss für Betriebssicherheit
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
AMG	Arzneimittelgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Technische Regeln Arbeitsstätten
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauO	Bauordnung
BayBauO	Bayerische Bauordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BekBS	Bekanntmachung Betriebssicherheit
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel (heute DGUV-Regel)
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (heute DGUV-Vorschrift)
BImSchG	Bundes-Immissionschutzgesetz
BioStoffV	Biostoffverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BPatG	Bundespatentgericht

BPUVZ	Zeitschrift für betriebliche Prävention und Unfallversicherung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVT	Beste Verfügbare Technik
CEE	Commission on the Rules for the Approval of the Electrical Equipment (deutsch: Internationale Kommission für die Regelung der Zulassung elektrischer Ausrüstungen)
cm	Zentimeter
DEB	Deutscher Eishockeybund
DFB	Deutscher Fußballbund
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DM	Deutsche Mark
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVGW	Deutsche Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
ebd.	ebenda
EFTA	European Free Trade Association (deutsch: Europäisches Freihandelsabkommen)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	EG-Vertrag
EMVG	Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
EN	Europäische Norm
endg.	endgültig
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
e. V.	eingetragener Verein
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischen Wirtschaftsraum
FIBC	Flexible Intermediate Bulk Container

FID	Flammenionisationsdetektor
Fn.	Fußnote
FTEG	Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen
gem.	gemäß
GenDG	Gendiagnostikgesetz
GentG	Gentechnikgesetz
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GewO	Gewerbeordnung
GIRL	Geruchsimmissionsrichtlinie
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (heute: ProdSG)
GS	Geprüfte Sicherheit
GSG	Gerätesicherheitsgesetz (heute: ProdSG)
Hrsg.	Herausgeber
HVBG	Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften
IEC	International Electrotechnical Commission (deutsch: Internationale Elektrotechnische Kommission)
i. S. d.	im Sinne der/des
ISO	International Organization for Standardization (deutsch: Internationale Organisation für Normung)
i. V. m.	in Verbindung mit
Js	Bestandteil eines Aktenzeichens in Strafverfahren
JVA	Justizvollzugsanstalt
kg	Kilogramm
KrwG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LASI	Länderausschuss Sicherheitstechnik
LG	Landgericht
m	Meter
MED	Marine equipment directive
MPBetreibV	Medizinprodukte-Betreiberverordnung
MPG	Medizinproduktegesetz
Nr.	Nummer

NRW	Nordrhein-Westfalen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Owi	Ordnungswidrigkeiten (Teil eines gerichtlichen Aktenzeichens)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ProdSV	Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RP	Regierungspräsidium
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
S.	Seite
SchAusRV	Schiffsausrüstungsverordnung
SeeAufgG	Seeaufgabengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
sis	sicher ist sicher (Zeitschrift)
sog.	sogenannt(e)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
SVR	Straßenverkehrsrecht: Zeitschrift für die Praxis des Verkehrsjuristen
TA	Technische Anleitung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TGL	Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen
TL	Technische Lieferbedingungen
TÜV	Technischer Überwachungsverein

u. U.	unter Umständen
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von, vom
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik
VDI	Verband Deutscher Ingenieure
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VOB	Vertragsordnung für Bauleistungen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiB	Wirtschaftliche Beratung (Zeitschrift)
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTV	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab	
1	Einleitung: Bedeutung und Rechtswirkungen technischer Normen	3
1.1	Normen sind keine verbindlichen Gesetze	4
1.2	Hohe Bedeutung der Normen durch ihr Zustandekommen (Verfahren) und die Zusammensetzung der Gremien (Personen)	4
1.3	Normen müssen berücksichtigt werden, steuern aber nicht abschließend	9
1.4	Normen sind keine <i>zwingenden</i> Mindeststandards, aber <i>dringende</i> Mindestempfehlungen	12
1.5	Normanwendung durch den Richter ist <i>nicht Rechtsanwendung</i> , sondern <i>Tatsachenfeststellung</i>	13
1.6	Normanwendung durch den Richter <i>mit sachverständiger Hilfe</i> , aber <i>in eigener Verantwortung</i>	15
1.7	Inkorporation technischer Normen in das staatliche Recht durch „Ansaugpunkte“	19
1.8	Grundaussage: Normen sind Anhaltspunkte, Hilfen und Konkretisierungen (Richtigkeitsvermutung)	21
1.9	Grenzen der Inkorporation technischer Normen in das Recht	22
1.9.1	Grenze 1: Normen sind nicht allein entscheidend (Einzelfallprüfung)	23
1.9.2	Grenze 2: Normen können unzutreffend sein (Widerlegung der Richtigkeitsvermutung)	25
1.9.3	Grenze 3: Normen können unvollständig sein (keine Vollständigkeitsvermutung)	26
1.9.4	Grenze 4: Normen können veraltet sein (keine Aktualitätsvermutung)	28
1.10	Die drei Bereiche der Normwirkung als Sicherheitsmaßstab	29
2	Normen bei den technischen Generalklauseln	30
2.1	Inbezugnahme der Technik durch Generalklauseln	30
2.1.1	Anerkannte Regeln der Technik	30
2.1.1.1	Was sind anerkannte Regeln der Technik?	30
2.1.1.1.1	Gesetzliche Definition	30

2.1.1.1.2	Definition der Rechtsprechung	31
2.1.1.2	Wo gelten anerkannte Regeln der Technik?	32
2.1.1.2.1	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	32
2.1.1.2.2	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	32
2.1.1.2.3	EMV-Richtlinie und Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG)	32
2.1.1.2.4	Ladungssicherung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO)	33
2.1.1.2.5	Druckluftverordnung	33
2.1.1.2.6	Medizinprodukte-Betreiberverordnung	33
2.1.2	Stand der Technik	33
2.1.2.1	Was ist der Stand der Technik?	34
2.1.2.1.1	Gesetzliche Definition	34
2.1.2.1.2	Stand der Technik als höherer Sicherheitsstandard („fortschrittlich“)	35
2.1.2.1.3	Keine allgemeine Anerkennung und Durchsetzung nötig („Anschein der praktischen Eignung“)	35
2.1.2.1.4	Stand der Technik als dynamischer Standard („Vorsorge“)	36
2.1.2.1.5	Stand der Technik als Weltmaßstab („international“)	38
2.1.2.1.6	Stand der Technik als komplexer Maßstab („streitig“)	38
2.1.2.1.7	Verhältnismäßigkeitsprinzip und wirtschaftliche Gesichtspunkte („Abwägung“)	39
2.1.2.1.8	Stand der Technik als genereller Maßstab („branchenspezifisch“)	40
2.1.2.2	Wo gilt der Stand der Technik?	41
2.1.2.2.1	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	41
2.1.2.2.2	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	41
2.1.2.2.2.1	Gefährdungsbeurteilung	41
2.1.2.2.2.2	Schutzmaßnahmen	42
2.1.2.2.2.3	Verwendung der Arbeitsmittel	42
2.1.2.2.2.4	Montage, Instandhaltung und Prüfung	43
2.1.2.2.3	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	43
2.1.2.2.4	Biostoffverordnung (BioStoffV)	43
2.1.2.2.5	EMV-Richtlinie und EMVG	43
2.1.2.2.6	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	44
2.1.2.2.7	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	44
2.1.2.2.8	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	44

2.1.3	Stand von Wissenschaft und Technik	45
2.1.3.1	Was ist der Stand von Wissenschaft und Technik?	45
2.1.3.1.1	Stand von Wissenschaft und Technik als höchster Sicherheitsmaßstab	45
2.1.3.1.2	Stand von Wissenschaft und Technik als objektiver Maßstab ..	46
2.1.3.1.3	Stand von Wissenschaft und Technik und Vorsorge	46
2.1.3.1.4	Stand von Wissenschaft und Technik ist nicht Branchen- üblichkeit, sondern umfasst auch Außenseitermeinungen	47
2.1.3.1.5	Stand von Wissenschaft und Technik ist dynamisch und international („Wissenschaft“)	48
2.1.3.1.6	Stand von Wissenschaft und Technik verlangt nichts objektiv Unmögliches („Stand“)	48
2.1.3.2	Wo gilt der Stand von Wissenschaft und Technik?	50
2.1.3.2.1	AtG (Atomgesetz)	50
2.1.3.2.2	Gentechnikrecht	51
2.1.3.2.3	Arzneimittelrecht	51
2.2	Bedeutung der Normen bei technischen Generalklauseln	51
2.2.1	Exkurs: Technische Regeln im Arbeitsschutzrecht	52
2.2.2	Verhältnis der Normen zu den anerkannten Regeln der Technik	53
2.2.2.1	Gesetzliche Vermutungswirkung	54
2.2.2.2	Rechtsprechung zur Normbedeutung bei anerkannten Regeln der Technik	54
2.2.2.2.1	Normen sind „Quellen“ und „geeignet“ zur Bestimmung der anerkannten Regeln der Technik („Konkretisierung“/ „Repräsentation“)	54
2.2.2.2.2	Normen „sind“ anerkannte Regeln der Technik	55
2.2.2.2.3	Normen haben <i>Vermutungswirkung</i>	56
2.2.2.3	Widerlegbarkeit der Vermutungswirkung	58
2.2.2.3.1	Schwierige Entscheidung über Vermutung oder Widerlegung ..	59
2.2.2.3.2	Widerlegung der Vermutung nicht <i>schon</i> bei Widerstand	60
2.2.2.3.3	Widerlegung der Vermutung nicht <i>erst</i> nach Normverschärfung	60
2.2.3	Verhältnis der Normen zum Stand der Technik	60
2.2.3.1	Normen sind (gute) Anhaltspunkte für den Stand der Technik im Zeitpunkt der Bekanntmachung	61
2.2.3.2	Normen können aber hinter dem Stand der Technik zurückbleiben	63
2.2.4	Verhältnis zum Stand von Wissenschaft und Technik	63

2.3	Bewertung der Normwirkung bei technischen Generalklauseln	64
2.3.1	Befund 1: Ungenauigkeiten bei den Begrifflichkeiten in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung	64
2.3.1.1	Gesetze und Gesetzesvollzug durch Verwaltung	65
2.3.1.2	Rechtsprechung	66
2.3.1.2.1	Begriffsvermeidung	66
2.3.1.2.2	Begriffsvermischung	66
2.3.1.2.3	Nennung mehrerer Sicherheitsstandards in <i>einem</i> Zusammen- hang	66
2.3.1.2.4	Unzutreffender Sicherheitsmaßstab	68
2.3.2	Befund 2: Ähnlichkeiten in der Formulierung der Normwirkung trotz unterschiedlicher Sicherheitsmaßstäbe	69
2.3.3	Fazit 1: Normwirkung hängt nicht von technischer General- klausel ab: es geht um „gleitende“ Sicherheitsanforderungen	70
2.3.4	Fazit 2: Exakte rechtliche Einordnung der Normwirkung ist nicht entscheidend	73
2.3.4.1	Antizipiertes bzw. objektiviertes Sachverständigengutachten	73
2.3.4.2	Tatsachenvermutung	74
2.3.4.3	Indiz	74
2.3.4.4	Erfahrungssatz	75
2.3.4.5	Anscheinsbeweis	75
2.3.4.6	Beweislastumkehr	77
2.3.5	Fazit 3: Einzelfallentscheidung!	77
2.3.6	Fazit 4: Normen sind <i>eine</i> – allerdings wichtige – Erkenntnis- quelle	78
3	Normen im (öffentlich-rechtlichen) Produktsicherheitsrecht	79
3.1	Die Gesetze: ProdSG mit Dach- und Auffangfunktion, EG-Harmonisierungsrichtlinien und Spezialvorschriften	79
3.2	Ausgangspunkt: Grundrechtsposition Warenverkehrsfreiheit	80
3.3	Grundaussage: Verkehrsverbot gefährdender Produkte	81
3.4	Absicherung: Marktüberwachung	82
3.5	Eingriffsschwelle bei Aufsichtsmaßnahmen: begründeter Verdacht	83
3.6	Der Sicherheitsmaßstab im Produktsicherheitsrecht	83
3.6.1	Grundregel: Gefährdungsverbot	84
3.6.1.1	Harmonisierter Bereich: Konkrete Anforderungen (und Gefährdungsverbot)	84

3.6.1.2	Nicht-harmonisierter Bereich: Gefährdungsverbot	87
3.6.2	Grundpflicht: Risikobeurteilung	88
3.6.3	Heranziehung technischer Normen („Neues Konzept“)	89
3.6.4	Grenze: Keine absolute Sicherheit – kein Nullrisiko	91
3.6.4.1	Bagatellgrenze (aus technischen Gründen und zur gerechten Lastenverteilung)	92
3.6.4.2	Verhältnismäßigkeits- bzw. Zumutbarkeitsgrenze (aus wirtschaftlichen Gründen)	92
3.6.5	Berücksichtigung des Standes der Technik	96
3.6.5.1	Stand der Technik im ProdSG	96
3.6.5.2	Stand der Technik in der EG-Maschinenrichtlinie	97
3.6.5.3	Stand der Technik in der EG-Niederspannungsrichtlinie	98
3.6.5.4	Exkurs: Stand der Technik im Produkthaftungsrecht	98
3.7	Normwirkung 1: Einfluss auf das Sicherheitsniveau	100
3.8	Normwirkung 2: Vermutungswirkung	102
3.8.1	Vermutungswirkung harmonisierter Normen	103
3.8.2	Vermutungswirkung nationaler Normen	104
3.8.3	Beginn und Ende der Vermutungswirkung	105
3.8.4	Bezugspunkt und Reichweite der Vermutungswirkung	107
3.8.5	Adressat und Wirkungsbereich der Vermutungswirkung	109
3.8.6	Rechtsfolgen der Vermutungswirkung bei Normeinhaltung	110
3.8.6.1	Exkurs: Signalfunktion der CE-Kennzeichnung	111
3.8.6.2	Konsequenz 1 bei Normeinhaltung: Umsetzungsvereinfachung und Nachweiserleichterung – und dadurch mehr Rechtssicherheit	112
3.8.6.2.1	Fazit bei Normkonformität	115
3.8.6.2.2	Fazit bei Normverstoß	115
3.8.6.3	Beweislastumkehr bei Normeinhaltung?	115
3.8.6.3.1	Materiell-rechtlicher Ausgangspunkt: § 26 ProdSG = begründeter Verdacht	118
3.8.6.3.2	Verfahrensrechtlicher Ausgangspunkt: Untersuchungsgrundsatz § 24 VwVfG	120
3.8.6.3.3	Verwaltungsgerichtlicher Ausgangspunkt: Amtsermittlungsgrundsatz § 86 VwGO	121
3.8.6.3.4	Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren kennen keine formelle Beweislast	122

3.8.6.3.5	Nur das materielle Recht verteilt die Beweislast: Günstigkeits- bzw. Normbegünstigungsprinzip	122
3.8.6.3.6	Materielle Beweislast im Bereich der Eingriffsverwaltung	125
3.8.6.3.7	Beweislast der Behörde auch für Ermessensausübung	128
3.8.6.3.8	Einzelfallprüfung!	128
3.8.6.3.9	Beweislastumkehr nur bei Nichtvorlage der Risikobeurteilung (Beweisvereitelung)	130
3.8.6.4	Konsequenz 2 bei Normeinhaltung: Statt nur begründetem Verdacht ist nun Klarheit über Unsicherheit erforderlich (Anscheinsbeweis)	130
3.8.6.5	Widerlegbarkeit der Tatsachenvermutung	133
3.9	Keine Vermutung der Gesetzeswidrigkeit bei Normverstoß	133
3.10	Zusammenfassung	134
4	Normen als Sicherheitsmaßstab bei (zivilrechtlichen) Verkehrssicherungspflichten	137
4.1	Die Verkehrssicherungspflichten	137
4.2	Der Sicherheitsmaßstab bei den Verkehrssicherungspflichten ..	139
4.2.1	Keine allgemeine gesetzliche Regelung	139
4.2.2	Konkretisierung durch Gesetze	140
4.2.3	Technische Generalklauseln?	141
4.2.4	Einzelfallurteil nach Sicherheitserwartungen durch Abwägung ..	141
4.2.4.1	Ausgangspunkt: Vernünftige Sicherheitserwartungen des betroffenen Verkehrs	142
4.2.4.2	Konkretisierung: Abwägungskriterien	143
4.2.4.3	Beispielsfall zur Konkretisierung: BGH zum Unfall auf dem Trampolin	143
4.2.4.4	Abwägungsfrage 1: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit	145
4.2.4.5	Abwägungsfrage 2: Abzuwehrende haftungsauslösende Gefahr versus hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko	146
4.2.4.6	Abwägungsfrage 3: Fremdsicherungspflicht versus Selbstverantwortung und Selbstgefährdung	146
4.2.4.7	Abwägungsfrage 4: Bestimmungsgemäße Verwendung und vorhersehbare Fehlanwendung bzw. missbräuchliches Verhalten	149
4.3	Die Bedeutung der Normen für Verkehrssicherungspflichten ...	151
4.3.1	Normen sind keine Schutzgesetze	151

4.3.2	Konkretisierungsfunktion: Normen enthalten Anhaltspunkte und sind Maßstab für Verkehrssicherungspflichten	152
4.3.3	Objektivierungsfunktion: Normen vereinheitlichen unzählige Situationen	154
4.3.4	Verkehrserwartung: Normen können Mindeststandard sein	156
4.3.5	Indizfunktion: Normen haben Vermutungswirkung	157
4.3.6	Normanwendung: nicht schematische, sondern sachgerechte Risikoverteilung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse	158
4.3.6.1	Regel: Normkonformität und keine Haftung	160
4.3.6.2	Ausnahme: Normkonformität, aber trotzdem Sicherheitswidrigkeit	161
4.3.6.3	Regel: Normverstoß und Sicherheitspflichtverletzung	161
4.3.6.4	Ausnahme: Normverstoß und trotzdem keine Sicherheitspflichtverletzung	161
4.4	Fazit: Einzelfallentscheidung!	162
5	Schlusswort	164

Teil 2 Gerichtsurteile aus der Rechtsprechungspraxis

1	Abwasseranlage	174
2	Arbeitsgerüst	179
3	Asphalteinrichtung	185
4	Atemüberwachungsgerät	196
5	Aufzug	204
6	Baugerüst	210
7	Baugrube	212
8	Big Bags	216
9	Bolzplatz neben Maisfeld	223
10	Eishockey-Puck	226
11	Funkschaltersets	231
12	Fußballplatz LG Baden-Baden	237
13	Fußballplatz LG Düsseldorf	240
14	Fußballtor LG Hildesheim	244
15	Grillbrennpaste	250
16	Hamsterlaufrad	254

17	Hitzeschutzkleidung für Schiffsausrüstung	256
18	Kopfsteinpflaster in der sanierten Altstadt	265
19	Konzertlärm im Zirkuszelt	268
20	Ladungssicherung	274
21	Nachtruhe	276
22	Spielplatzrutsche 1985 Mönchengladbach	278
23	Spielplatzrutsche 1993 Bochum	280
24	Spielplatzrutsche 1997 Aachen	283
25	Sprungturm	286
26	Steckdosenleisten	289
27	Treppensturz 1995 Bielefeld	305
28	Treppensturz 1996 Hagen	309
29	Treppensturz 1997 Lüneburg	312
30	Trockenkupplungen	315
31	Wasserrutsche 1999 Görlitz	317
32	Wasserrutsche 2007 Gera	326
33	Wasserrutsche 2014 Bonn	331

Anhang Rechtsvorschriften

1	AbwAG: Abwasserabgabengesetz	337
2	AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	337
3	AMG: Arzneimittelgesetz	338
4	ArbSchG: Arbeitsschutzgesetz	338
5	ArbStättV: Arbeitsstättenverordnung	338
6	AtG: Atomgesetz	339
7	Aufzugsrichtlinie	341
8	Aufzugsverordnung (12. ProdSV)	341
9	BetrSichV: Betriebssicherheitsverordnung	341
10	BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz	341
11	BioStoffV: Biostoffverordnung	344
12	BGB: Bürgerliches Gesetzbuch	345
13	EMVG: Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz	349
14	EMV-Richtlinie	350

15	FTEG: Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen	350
16	GenDG: Gendiagnostikgesetz	351
17	GentG: Gentechnikgesetz	351
18	GastG: Gaststättengesetz	355
19	GG: Grundgesetz	355
20	KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz	356
21	Niederspannungsrichtlinie	358
22	Niederspannungsverordnung (1. ProdSV)	360
23	ProdHaftG: Produkthaftungsgesetz	360
24	ProdSG: Produktsicherheitsgesetz	361
25	Produktsicherheitsrichtlinie	364
26	SchAusrV: Schiffsausrüstungsverordnung	365
27	Schiffsausrüstungsrichtlinie	367
28	SeeAufgG: Seeaufgabengesetz	368
29	SGB X (10. Sozialgesetzbuch)	368
30	Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	369
31	StVG: Straßenverkehrsgesetz	369
32	StVO: Straßenverkehrs-Ordnung	370
33	VVG: Versicherungsvertragsgesetz	370
34	VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung	370
35	VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz	371
36	WHG: Wasserhaushaltsgesetz	372
37	ZPO: Zivilprozessordnung	374
	Stichwortverzeichnis	375

(Leerseite)

Teil 1
Die rechtliche Bedeutung
technischer Normen als
Sicherheitsmaßstab

(Leerseite)

1 Einleitung: Bedeutung und Rechtswirkungen technischer Normen

Normen enthalten zwar keine verbindlichen (Rechts-)Regelungen (1.1), aber die Rechtsprechung betont ihre hohe Bedeutung insbesondere wegen der Art ihres Zustandekommens und der Zusammensetzung der beteiligten Kreise in den Normsetzungsgremien (1.2). Bei der Rechtsanwendung *müssen Normen* daher *berücksichtigt* werden, aber sie *steuern nicht abschließend* (1.3). Sie sind zwar *keine zwingenden Mindeststandards*, aber *dringende Mindestempfehlungen* (1.4). Normanwendung ist aus gerichtlicher Sicht *nicht Rechtsanwendung*, sondern *Tatsachenfeststellung* (1.5), die häufig nur mit sachverständiger Hilfe erfolgen kann, aber letztlich in eigener Verantwortung der Gerichte erfolgen muss (1.6). Die **Inkorporation technischer Normen in das staatliche Recht** erfolgt durch „**Ansaugpunkte**“ (1.7) – im (technischen) Sicherheitsrecht durch die **technischen Generalklauseln** (Kapitel 2), im *öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsrecht* durch das **Gefährungsverbot** (Kapitel 3) und bei den Verkehrssicherungspflichten im *zivilrechtlichen* Haftungsrecht durch das **Schadensvermeidungsgebot** (Kapitel 4). Die Grundaussage ist, dass Normen Anhaltspunkte, Hilfen, Empfehlungen und *Vorschläge* enthalten, wie verbindliche rechtliche *Vorgaben* umgesetzt und erfüllt werden können – das ist letztlich eine Vermutungswirkung auch in den Bereichen, in denen sie nicht ausdrücklich geregelt ist (1.8). Bei der Inkorporation sind aber vier Grenzen zu beachten, bei denen das Rechtsproblem nicht allein durch „Ansaugung“ von Norminhalten gelöst wird (1.9):

- Normen sind nicht allein entscheidend, sondern es erfolgt immer eine **Einzelfallprüfung**.
- Normen können – ausnahmsweise – *unzutreffend* sein (**Widerlegung der Richtigkeitsvermutung**).
- Normen können *lückenhaft* sein (**keine Vollständigkeitsvermutung**).
- Normen können *veraltet* sein und dadurch nicht mehr bei der Einzelfallprüfung passen, unzutreffend oder unvollständig geworden sein (**keine Aktualitätsvermutung**).

1.1 Normen sind keine verbindlichen Gesetze

Technische Normen sind keine verbindlichen – vom Staat gesetzten – Rechtsnormen¹, „keine mit Drittwirkung versehene Normen im Sinne hoheitlicher Rechtsetzung“ bzw. keine „Gesetzgebung“². Normen haben „keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung“³, sondern sind „auf freiwillige Anwendung ausgegerichtete (technische) Empfehlungen“⁴, die „keine bindenden Anweisungen“ enthalten⁵. „DIN-Normen stehen jedermann zur Anwendung frei“⁶; das heißt „man kann sie anwenden, muss es aber nicht“⁷.

1.2 Hohe Bedeutung der Normen durch ihr Zustandekommen (Verfahren) und die Zusammensetzung der Gremien (Personen)

Der BGH betont eine „hohe Bedeutung“ technischer Normen „in Bezug auf Rationalisierung, Qualitätssicherung, Verständigung der am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise, aber auch für die Sicherheit der Produkte der industriellen Massenfabrikation“⁸. Normen „kommt als Ordnungselement in der technischen Umwelt ein wesentlicher Stellenwert zu“⁹. Das liegt an der Art ihres Zustandekommen und der Zusammensetzung der Gremien – also am Normsetzungs-

-
- 1 Für DIN-Normen: BGH, Urteil v. 15.10.2008 – Az. VIII ZR 321/07 – Brand in Kochnische; OLG Dresden, Urteil v. 6.9.1996 – Az. 6 O 289/95: Fall „25 Sprungturm“; LG Bielefeld, Urteil v. 29.10.2009 – Az. 6 O 262/09 – Stromschlag Handtuchhalter; für VDI-Richtlinien: LG Göttingen, Urteil v. 21.3.2014 – Az. 4 O 172/11: Fall „20 Ladungssicherung“; für „technische Normen“: VG Trier, Urteil v. 21.2.2013 – Az. 5 K 1021/12: Fall „30 Trockenkupplungen“; LG Gera, Urteil v. 29.9.2008 – Az. 3 O 1282/07: Fall „32 Wasserrutsche“
 - 2 BGH, Urteil v. 1.3.1988 – Az. VI ZR 190/87: Fall „22 Spielplatzrutsche 1985“; BGH, Urteil v. 3.2.2004 – Az. VI ZR 95/03: Fall „31 Wasserrutsche 1999“; OLG Celle, Urteil v. 12.7.2000 – Az. 9 U 31/00: Fall „6 Baugerüst“; OLG Hamm, Urteil v. 5.5.1995 – Az. 9 U 14/95: Fall „18 Kopfsteinpflaster“; LG Bonn, Urteil v. 23.3.2015 – Az. 1 O 370/14: Fall „33 Wasserrutsche 2014“; LG Düsseldorf, Urteil v. 8.4.2011 – Az. 6 O 187/09: Fall „13 Fußballplatz“ – jeweils zu DIN-Normen.
 - 3 LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 15.12.2009 – Az. L 11 KR 4915/07.
 - 4 Siehe die Urteile in Fußnote 2 und außerdem BGH, Urteil v. 14.4.1994 – Az. I ZR 123/92 – Ziegelvorhangfassade; BGH, Urteil v. 6.6.1991 – Az. I ZR 234/89 – Sahnesiphon; OLG Celle, Urteil v. 18.1.1995 – Az. 9 U 211/93: Fall „14 Fußballtor“; LG Bonn, Urteil v. 23.3.2015 – Az. 1 O 370/14: Fall „33 Wasserrutsche 2014“.
 - 5 OLG Düsseldorf, Urteil vom 1.7.1993 – Az. 18 U 30/93: Fall „9 Bolzplatz neben Maisfeld“.
 - 6 DIN 820-1 Normungsarbeit – Teil 1: Grundsätze betont in Absatz 8.1.
 - 7 Peter Kiehl, Normung, in: DIN (Hrsg.), Klein – Einführung in die DIN-Normen, 14. Aufl. 2008, 1.4, S. 17.
 - 8 BGH, Urteil v. 10.3.1987 – Az. VI ZR 144/86 – Stiftung Warentest.
 - 9 VG Ansbach, Urteil v. 22.1.2013 – Az. AN 4 K 12.01499 – zu DIN-Normen.

verfahren und Normsetzungspersonal. Beide Aspekte betont das BVerwG im Urteil zur „Abwasseranlage“¹⁰:

- „Die Normausschüsse des DIN sind **pluralistisch zusammengesetzt**“.
- DIN-Normen sind „Regeln, die unter Beachtung bestimmter **verfahrensrechtlicher Vorkehrungen** zustande gekommen sind“.

Das OVG Lüneburg begründet im Fall „Arbeitsgerüst“ ausführlich¹¹: „Die DIN-Normen begründen aufgrund der **Art ihres Zustandekommens** und der **fachlichen Autorität der an ihrem Zustandekommen beteiligten Personen und Gremien** eine – widerlegbare – tatsächliche Vermutung dafür, dass sie dem in Fachkreisen allgemein anerkannten technischen Standard entsprechen. Darüber hinaus vermögen sie aufgrund jener Autorität auch eine solche allgemeine Anerkennung zu begründen“. Dem Gericht war es „von besonderer Bedeutung, dass zu den Entwurfsverfassern nicht nur die Vertreter der Anlagenbauer gehörten. Der hierfür verantwortliche Arbeitsausschuss ‚Arbeits- und Schutzgerüste‘ im Normenausschuss ‚Bauwesen‘ setzt sich vielmehr aus acht Vertretern der Wissenschaft und Baustatik, sechs Vertretern der Hersteller und Benutzer sowie vier Vertretern der Bauaufsicht, der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft zusammen und repräsentiert damit ein breites Spektrum der Fachwelt“.

Das betont die Rechtsprechung in zahlreichen weiteren Gerichtsurteilen – etwa:

- Die in der VDI-Richtlinie 2058 festgelegten Richtwerte sind das „**Ergebnis einer mehrjährigen Arbeit von Vertretern der Wissenschaft und Technik, des Gesundheitswesens, der Wirtschaft, der Sozialpartner, der zuständigen Behörden und anderer interessierter Kreise**“¹².
- Die in der DIN 5044 „**enthaltenen Maßstäbe beruhen auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachbereiche**“¹³.
- „Die Regeln der Technik, wie sie in Normen ihren Niederschlag finden, stellen oft, zumal sie von Experten-Kommissionen erarbeitet sind, einen brauchbaren Maßstab für die zu fordernde Sorgfalt dar“¹⁴.
- „Die Normausschüsse des DIN sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht“¹⁵.

10 BVerwG, Beschluss v. 30.9.1996 – Az. 4 B 175/96: Fall „1 Abwasseranlage“ – Hervorhebung des Autors im Text.

11 OVG Lüneburg, Urteil v. 6.9.1991 – Az. 7 L 166/89: Fall „2 Arbeitsgerüst“ – Hervorhebung des Autors im Text.

12 BVerwG, Urteil v. 5.11.1968 – Az. I C 29.67.

13 OVG Koblenz, Urteil v. 31.7.1981 – Az. 1 A 73/80.

14 BGH, Urteil v. 29.11.1983 – Az. VI ZR 137/82: Fall „10 Eishockey-Puck“.

15 BVerwG, Urteile v. 22.5.1987 – Az. 4 C 33 bis 35/83 – Zur DIN 18005.

- Sickerschächte gemäß DIN 4261-1:1991-02 weisen eine „(auf breite wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse zurückgehende) technische Sachangemessenheit“ auf¹⁶.
- Den Gesundheitsbehörden „ist es bei Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe nicht verwehrt, auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse von Fachleuten, die an der Erstellung der DIN 19643 mitgewirkt haben, und die in diesem Regelwerk festgeschrieben sind, zurückzugreifen“¹⁷.
- Die DIN 50930 „bündelt die bekannten Erfahrungen aus Wissenschaft und Technik und setzt sie in praktische Handlungsanleitungen um“¹⁸.
- „Die VDI-Richtlinie 2700 vom Verein Deutscher Ingenieure erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen“, um als „objektiviertes Sachverständigengutachten“ qualifiziert zu werden, „insbesondere die der Sachkunde, Neutralität und Unabhängigkeit. Sie ist eine Gemeinschaftsarbeit von Fachleuten der Industrie, des Güterkraftverkehrs, der Berufsgenossenschaften, des TÜV sowie der Fahrzeug- und Aufbautenhersteller“¹⁹.
- Die „Bestimmungen“ des „Fachverbandes“ DVGW „genießen aber hohes Ansehen und gelten (ähnlich wie DIN-Normen) als eine schriftliche Fixierung der anerkannten Regeln der Bautechnik, so lange nicht das Gegenteil sachverständigerseits festgestellt wird“²⁰.
- Das „Umweltbundesamt misst dem Fachverband [DVGW] durchaus die Kompetenz zu, bei der Feststellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sachgerecht mitzuwirken“. Dem Fachverband „kommt im Rahmen der gesetzlich angeordneten Sicherheitsvorkehrungen eine gewichtige Rolle zu“. Bedenken „überzeugen nicht. Dies gilt insbesondere für die geschilderten persönlichen Animositäten zwischen einigen Verantwortlichen im Fachverband“, denn „die Risikobewertungen der zuständigen Fachbehörden und Verbände sind als solche unbestritten“²¹.

In einigen Gerichtsurteilen wird die Normbedeutung auf Normentwürfe erstreckt:

- Das LG München sagt zu einer „DIN-Vornorm“, ihr „kommt ein hoher Erkenntniswert zu. Gegen die Heranziehung von privaten Umweltstandards im gerichtlichen Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, denn die

16 VG Braunschweig, Urteil v. 19.5.1993 – Az. 10 A 10169/92: Fall „1 Abwasseranlage“.

17 VGH München, Beschluss v. 3.2.2003 – Az. 24 CS 02.2800.

18 OLG Nürnberg, Urteil v. 27.4.2005 – Az. 6 U 2927/04.

19 LG Göttingen, Urteil v. 21.3.2014 – Az. 4 O 172/11: Fall „20 Ladungssicherung“.

20 OLG Köln, Urteil v. 14.2.2008 – Az. 12 U 121/03.

21 LG Mannheim, Urteil v. 23.10.2014 – Az. 3 O 17/14.

*darin enthaltenen Maßstäbe beruhen auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachbereiche*²².

- Das LG Baden-Baden schildert, DIN-Normen sind „*Empfehlungen, die den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wiedergeben und damit auch zum Ausdruck bringen, was nach der bestehenden Verkehrsauffassung an Sicherheitsaufwand zu leisten ist. Diese Grundsätze können entsprechend auch für sogenannte Vornormen angewendet werden, die von dem oben genannten Institut als vorläufige Empfehlung veröffentlicht werden, aber noch der Erfahrungssammlung dienen*“²³.

Aber man muss zuweilen vorsichtig sein. Mitglieder in Normsetzungsgremien können auch Interessenvertreter sein. Normsetzungsverfahren können auch interessengesteuert sein: „*Wer die Norm macht, hat den Markt*“²⁴. Das BVerwG

- sagt nicht nur, dass die „*Normausschüsse des DIN pluralistisch zusammengesetzt sind*“, sondern ergänzt: „*Ihnen gehören auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die ihre Eigeninteressen einbringen. Die verabschiedeten Normen sind nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte*“²⁵; und
- sagt nicht nur, dass „*Normausschüsse des DIN so zusammengesetzt sind, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht*“, sondern ergänzt: Normausschüssen „*gehören aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als ‚geronnener Sachverstand‘ oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden*“. Normen sind „*auch Vereinbarungen interessierter Kreise, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht*“. Und „*besondere Zurückhaltung ist gegenüber technischen Normen dort geboten, wo ihre Aussagen nicht als ‚außerrechtliche Fachfragen‘ eingestuft werden können, sondern Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließen, die an sich einer demokratisch legitimierten politischen Entscheidung in der Form einer Rechtsetzung bedürften*“²⁶.

22 LG München II, Urteil v. 25.6.1996 – Az. 3 O 911/96.

23 LG Baden-Baden, Urteil v. 16.6.1995 – Az. 2 O 543/94: Fall „12 Fußballplatz“.

24 Peter Kiehl, Normung, in: DIN (Hrsg.), Klein – Einführung in die DIN-Normen, 14. Aufl. 2008, Kapitel 1, S. 13.

25 BVerwG, Beschluss v. 30.9.1996 – Az. 4 B 175/96: Fall „1 Abwasseranlage“.

26 BVerwG, Urteile v. 22.5.1987 – Az. 4 C 33 bis 35/83.

Insbesondere wenn es um Normierungen nicht nur von (technischen) Fachfragen geht, sondern Abwägungen, Bewertungen oder Wertungen, die dem Gesetzgeber vorbehalten sind, muss man bei der Heranziehung dieser Normaussagen vorsichtig sein. Das BVerwG²⁷ sagt zur DIN 18005²⁸, da sie sich *„nicht auf die Regelung technischer Fachfragen beschränkt, sondern auch Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließt, kann sie nicht als ‚geronnener Sachverstand‘ oder als reines Forschungsergebnis verstanden werden“*, denn *„normative Festlegungen gebietsbezogener Grenzwerte könnten nur im Wege demokratisch legitimerter Rechtsetzung getroffen werden. Diesem Anspruch genügen DIN-Normen nicht“*.

Das wird allerdings nicht immer ganz so strikt gesehen:

- Das VG Berlin²⁹ greift in einem Urteil zur VDI-Richtlinie 2058³⁰ zunächst die Formulierungen des BVerwG auf: *„Zwar dürfen diese technischen Regelwerke nicht unkritisch als ‚geronnener Sachverstand‘ oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden, denn dadurch würde die Zielrichtung und Interessenlage dieser von der Industrie aufgestellten Regelwerke verkannt werden. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht“*. Aber das Gericht betont dann – anders als BVerwG – auch: *„Gleichwohl kann diesen Regelwerken einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden, so dass eine Überschreitung der Grenzwerte den Schluss auf eine Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze rechtfertigt. Im übrigen geht es nicht nur um naturwissenschaftliche Feststellungen, sondern um deren gesellschaftliche Bewertungen, was grundsätzlich nicht Aufgabe des Sachverständigen ist“*. Daher können *„zur Bestimmung der Zumutbarkeit und Lästigkeit des Lärms die Richtwerte der VDI-Richtlinie Nr. 2058 für die Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft herangezogen werden“*.
- Auch das OLG Köln³¹ zieht in einem Urteil nach einem Stromschlag bei Malerarbeiten in einem Umspannwerk eine Normaussage heran, die nicht eine technische Frage betrifft, sondern eine genuin rechtliche Regelung ist – es wird dort eine Überwachungspflicht statuiert: Der verunfallte Maler hätte *„gemäß Nr. 11.1.8 der DIN 57105³² bei der Ausführung seiner Arbeit in*

27 BVerwG, Beschluss v. 18.12.1990 – Az. 4 N 6/88.

28 DIN 18005-1:1987-05: Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren.

29 VG Berlin, Beschluss v. 17.2.1995 – Az. 10 A 1174/94.

30 VDI 2058 Blatt 1:1985-09: Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft.

31 OLG Köln, Urteil v. 9.1.2002 – Az. 11 U 228/99.

32 DIN 57105 Betrieb von Starkstromanlagen; Allgemeine Festlegungen.

der Nähe des unter Spannung stehenden Mittelspannungsverteilers von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen beaufsichtigt werden müssen“³³.

- Im Fall „Baugerüst“ sprach das OLG Celle³⁴ einen Gerüstaufsteller frei von Verantwortung: „Es genügt entsprechend Nr. 8.1 DIN 4420³⁵, dass der Unternehmer, der das Gerüst für seine Zwecke verändern will, verpflichtet ist, für eine sachkundige Aufsicht zu sorgen“.

1.3 Normen müssen *berücksichtigt* werden, steuern aber *nicht abschließend*

Es heißt, wenn es für einen bestimmten Lebensbereich oder eine bestimmte Tätigkeit (technische) Normen gibt, „müssen sie hilfsweise herangezogen werden“³⁶, sie sind „Auslegungshilfe“³⁷, denn Normen sind „faktische Standards“³⁸. Manche sagen, es bestehe eine „faktische Bindungswirkung“³⁹, ein „faktischer Befolgungszwang“⁴⁰ und es ist von „de facto verbindlichen technischen Spezifikationen“ die Rede⁴¹. DIN-Normen gehören – so das OLG Düsseldorf⁴² – zur „berufliche Grundausstattung“ von Sachverständigen: Es sind „Regelwerke, deren Kenntnis für jeden Sachverständigen dieses Faches unabdingbar sind und ohne deren Berücksichtigung eine sachgerechte Gutach-
tenerstattung nicht möglich ist“. Auch die Sicherungspflichtigen selbst müssen die einschlägigen Normen kennen. Das OLG Köln⁴³ mahnt eine Schwimmbadbetreiberin: „Maßgebliche Vorschriften, auch DIN-Normen, musste sie kennen.

33 Ausführliche Besprechung der Urteile auch des LG Aachen zum zivilrechtlichen Schadensersatz und des AG Eschweiler zur Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung in *Thomas Wilrich*, Sicherheitsverantwortung: Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation und Führungskräftehaftung – mit 25 erläuterten Gerichtsurteilen, 2016, Fall 24.

34 OLG Celle, Urteil v. 12.7.2000 – Az. 9 U 31/00: Fall „6 Baugerüst“.

35 DIN 4420-1:1990-12: Arbeits- und Schutzgerüste; Allgemeine Regelungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen.

36 OLG Frankfurt, Urteil v. 13.7.1992 – Az. 23 U 98/91 – Bräunungsstudio.

37 VG Trier, Urteil v. 21.2.2013 – Az. 5 K 1021/12: Fall „30 Trockenkupplungen“.

38 OLG Hamm, Urteil v. 5.5.1995 – Az. 9 U 14/95: Fall „18 Kopfsteinpflaster“.

39 *Heidi Stockhaus*, Regulierte Selbstregulierung im europäischen Chemikalienrecht, 2015, S. 83.

40 So *Josef Falke*, Rechtliche Aspekte der Normung in den EG-Mitgliedstaaten und der EFTA, Band 3: Deutschland, 2000, S. 252; sehr ähnlich *Schulte*, in: Rengeling: Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht Band I Allgemeines Umweltrecht, 2. Aufl. 2003: Materielle Regelungen: Umweltnormung, § 17 Rn. 83 ff., S. 526 f.

41 Die dann – in Erwägungsgrund 2 der EG-Maschinenrichtlinie 1998 – aber „freiwilligen Normen“ gegenübergestellt werden.

42 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 4.8.2016 – Az. 10 W 235/16.

43 OLG Köln, Urteil v. 25.5.2000 – Az. 7 U 185/99: Fall „24 Spielplatzrutsche 1997“.

Sollte sie ernstlich Zweifel über deren Auslegung und deren praktische Anwendbarkeit (etwa die Frage, von welcher Höhe Kinder fallen können) haben, musste sie notfalls sachverständigen Rat einholen“.

Aber allein (staatliche) Rechtsvorschriften sind verbindlich (siehe oben 1.1). Obwohl Normen von Fachexperten erarbeitet sind (siehe 1.2), ist niemand in normierten Bereichen des eigenen Denkens und (rechtlichen) Prüfens enthoben. Die DIN 820-1 Normungsarbeit – Teil 1: Grundsätze betont in Nr. 8.6: *„Durch das Anwenden von DIN-Normen und anderen technischen Regelwerken entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr“*⁴⁴. Wenn das OLG Celle sagt, *„DIN-Normen sind nicht sklavisch nach ihrem Wortlaut anzuwenden“*⁴⁵, ist das wörtlich zu nehmen: Normen machen nicht zu „Sklaven“, sondern jeder Anwender technischer Normen bleibt seiner eigener „Herr“, denn es geht letztlich „im Hintergrund“ immer um zwingende Rechtsvorschriften. Man könnte auch sagen, der Rechtsanwender ist nicht der Herr, sondern der „Diener“: *Vom „Rechtsanwender ist die Ein- und Unterordnung seiner Entscheidungen unter das geltende Rechtssystem gefordert. Er ist Diener am Recht, nicht Herr über das Recht“*⁴⁶. In der Rechtsprechung⁴⁷ und in DIN-Normen⁴⁸ wird von **„Rechtsunterworfenen“** und **„Normunterworfenheit“**⁴⁹ gesprochen: *„Die Rechtsordnung setzt als selbstverständlich das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen voraus“*⁵⁰.

Wenn man selbst der Herr bzw. Diener bei der Anwendung des Rechts ist, bedeutet das einerseits, dass man letztlich auch komplett ohne Umsetzung und sogar ohne Heranziehung von technischen Normen die allein verbindlichen Rechtsvorschriften umsetzen kann. Man könnte auch allein vom Gesetzeswortlaut ausgehend denken, prüfen und entscheiden – und so dann auch eine

44 Vgl. auch Peter Kiehl, Normung, in: DIN (Hrsg.), Klein – Einführung in die DIN-Normen, 14. Aufl. 2008, Kapitel 1.4, S. 17.

45 OLG Celle, Urteil v. 10.10.2005 – Az. 7 U 155/05 – Lederschleifmaschine.

46 Bernd Rüthers, Rechtsordnung und Werteordnung – Zur Ethik und Ideologie im Recht, 1986, S. 31.

47 BVerfG, Beschluss v. 2.6.2008 – Az. 1 BvR 349/04; BVerfG, Beschluss v. 12.6.2002 – 1 BvQ 19/02; Beschluss v. 28.8.2000 – 1 BvR 1821/97; BGH, Beschluss v. 20.11.2013 – 1 StR 544/13; BGH, Beschluss v. 7.11.1983 – 1 StR 721/83; Europäisches Gericht, Urteil v. 21.4.2005 – Rs. T-28/03; LG Gera, Urteil v. 24.7.2009 – 2 HK O 15/09.

48 Einführungsbeitrag zur DIN EN 12195-1:2011-06 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – Sicherheit – Teil 1: Berechnung von Sicherungskraften“.

49 Normen bezeichnen hier Rechtsvorschriften und nicht technische Normen.

50 Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) des Bundesministeriums der Finanzen (GZ IV A 3 – S 0062/14/10002 – zu § 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung, S. 49).

gesetzeskonforme Lösung finden. Aber man muss dann vielleicht sehr lang – oder sehr sehr lang – überlegen: vielleicht ja so lang und mit so vielen Personen wie die Normungsausschüsse.

Die Eigenverantwortlichkeit bei der Umsetzung zwingender Rechtsvorschriften bedeutet andererseits, dass technische Normen allein vielleicht nicht genügen zur Gesetzeskonformität. Manchmal reicht es noch nicht einmal, alle **verbindlichen Rechtsvorschriften** umzusetzen, um das **rechtlich Gebotene** vollständig erreicht zu haben. Der BGH betont, der Umfang der gesetzlichen (Verkehrs-)Sicherungspflichten wird nicht *„alleine durch gesetzliche Vorgaben bestimmt. Der zur Verkehrssicherung Verpflichtete hat vielmehr grundsätzlich selbstständig zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen notwendig sind; er hat die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen, auch wenn gesetzliche oder andere Anordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder technische Regeln wie DIN-Normen seine Sorgfaltspflichten durch Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen konkretisieren. Solche Bestimmungen enthalten im Allgemeinen keine abschließenden Verhaltensanforderungen gegenüber den Schutzgütern. Sie können aber regelmäßig zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden und sind deshalb für die Bestimmung des Umfangs der Verkehrssicherungspflichten durchaus von Bedeutung“*⁵¹.

Nachdem ein 7-jähriger Junge in Steinheim im Brunnen Kump ertrunken ist, der allen bau(ordnungs-)rechtlichen Vorschriften entsprach, und das LG Paderborn den Stadtdirektor wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilte, mahnte das BVerfG bei der Abweisung seiner Verfassungsbeschwerde, *„allein die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften lässt eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht entfallen“*⁵².

Wenn das schon bei (verbindlichen) Rechtsvorschriften und (ebenfalls verbindlichen) Unfallverhütungsvorschriften so ist, gilt das noch vielmehr bei (unverbindlichen = freiwilligen) Normen: Allein die Erfüllung aller Techniknormen sichert nicht Einhaltung der Rechtsvorschriften:

51 BGH, Urteil v. 9.9.2008 – Az. VI ZR 279/06 – Quad.

52 Siehe den Fall 6 in *Thomas Wilrich, Sicherheitsverantwortung*, 2015 – auch (mit Bildern des Brunnens) besprochen in BPUVZ Heft 5/2014: „Der Sturz des Jungen in den ungesicherten Brunnen Kump in Steinheim: Was heißt Verkehrssicherungspflicht und wann muss welcher Mitarbeiter mehr als ‚nur‘ (Bau-)Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften erfüllen?“.

1.4 Normen sind keine zwingenden Mindeststandards, aber dringende Mindestempfehlungen

Normen sind – so heißt es – „*nur eine Mindestempfehlung*“, sie „*hindern also nicht, weitere und bessere Maßnahmen zu ergreifen*“⁵³. Das muss so sein, weil Normen private technische Regelungen sind⁵⁴, aber nur der Staat verbindliches Recht setzt. Normen „*verhindern*“ – erstens – nicht weitergehende (Sicherheits-)Lösungen, sondern staatliches Recht kann dieses Mehr – zweitens – sogar „*gebieten*“ (siehe schon 1.3).

Es wird aber auch gesagt, Normen sind ein „*(Mindest-)Standard*“⁵⁵, sie bilden einen „*Mindeststandard an Sicherheit*“⁵⁶, sie „*enthalten allgemeingültige Formulierungen*“⁵⁷. Manchmal können Normen auch Vorreiter sein. Im Fall „*Trocknungskupplungen*“ meint das VG Trier⁵⁸: „*Ohne die Existenz einer einschlägigen abstrakt-generellen Anordnung oder zumindest einer einschlägigen technischen Norm ist bei realistischer Betrachtung eine derartige Initiative*⁵⁹ *der Transportunternehmen nicht zu erwarten*“.

Doch nur Rechtsvorschriften sind verbindlich (siehe 1.1). Allerdings sind Normen „*in ein technisches Gewand gekleidete Entscheidungen über sozialadäquate, noch tolerable Restrisiken*“⁶⁰ und beeinflussen damit das Sicherheitsniveau (siehe insbesondere 2.3.3 und 3.7 und 4.3.4). Normen erheben den „*Anspruch*“, der Qualitätssicherung und Sicherheit „*im Einzelfall gerecht zu werden*“⁶¹. Das VG Münster⁶² betonte, ein „*vernünftiger Forstwirt würde sich beim Bau eines Löschwasserteichs an den in der DIN-Norm 14210 aufgestellten Standards orientieren. Dieses technische Regelwerk stellt zugleich eine geeignete norminterpretierende Richtschnur für die behördliche und gerichtliche Prüfung geeigneter Löschwasserteiche dar*“.

Normen sind also zunächst „*nur*“ – aber doch auch „*dringende*“ – Anhaltspunkte, Empfehlungen und Hilfen,

– wie der Sicherheitspflichtige den Stand der Technik erreichen kann (dazu 2.),

53 OLG Düsseldorf, Urteil v. 1.7.1993 – Az. 18 U 30/93: Fall „9 Bolzplatz neben Maisfeld“.

54 BGH, Urteil v. 15.10.2008 – Az. VIII ZR 321/07 – Brand in Kochnische.

55 VG Braunschweig, Urteil v. 19.5.1993 – Az. 10 A 10169/92: Fall „1 Abwasseranlage“.

56 OLG Hamm, Urteil v. 21.12.2010 – Az. 21 U 14/08: Fall „15 Grillbrennpaste“.

57 OLG Frankfurt, Urteil v. 13.7.1992 – Az. 23 U 98/91 – Bräunungsstudio.

58 VG Trier, Urteil v. 21.2.2013 – Az. 5 K 1021/12: Fall „30 Trockenkupplungen“.

59 Trockenkupplungstechnik statt ACME-Technik für Flüssiggasanlagen.

60 Kallerhoff, Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 26 Rn. 32.

61 BVerwG, Beschluss v. 30.9.1996 – Az. 4 B 175/96.

62 VG Münster, Urteil v. 29.6.2000 – Az. 2 K 181/98 = Natur und Recht (NuR) 2001, 352.

- wie der Hersteller seine Pflichten gemäß Produktsicherheitsrecht erfüllen kann (dazu 3.),
- wie der Verkehrssicherungspflichtige seinen Pflichten nachkommen kann (dazu 3.).

Man muss zusätzlich auch noch selbst denken und prüfen und die – teils sehr unkonkret formulierten – verbindlichen Gesetze im Rahmen eigenverantwortlichen Entscheidungen anwenden und konkretisieren.

1.5 Normanwendung durch den Richter ist *nicht Rechtsanwendung*, sondern *Tatsachenfeststellung*⁶³

Zwar „*sind DIN-Normen nicht sklavisch nach ihrem Wortlaut anzuwenden. Entscheidend ist der sicherheitstechnische Zweck dieser Vorschriften*“⁶⁴. Insoweit werden technische Normen wie Rechtsnormen ausgelegt⁶⁵: auch dort ist entscheidend der Sinn und Zweck – das nennt man teleologische Auslegung⁶⁶. So legt das VG Hamburg im Fall „Hitzeschutzanzug für Schiffsausrüstung“⁶⁷ die DIN 469 – über Seiten hinweg – nach „*Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck*“ aus.

Aber:

- Die „*Frage, wie eine DIN-Norm zu verstehen und anzuwenden ist, betrifft nicht die Auslegung des Rechts, sondern allein die Tatsachenfeststellung*“⁶⁸.
- Normanwendung ist „*keine Rechtsanwendung, sondern Tatsachenfeststellung*“⁶⁹.
- Technische Regelwerke sind „*keine Rechtsnorm und deswegen für die gerichtliche Überprüfung nicht bindend. In ihnen kommt vielmehr naturwissenschaftlich-technischer Sachverstand zum Ausdruck. Es ist dem Bereich der Tatsachenfeststellungen und nicht der Rechtsanwendung zuzuordnen, wenn*

63 Ausführlich zur Normanwendung: *Lothar Hertel/Brigitte Oberbichler/Thomas Wilrich*, Technisches Recht: Grundlagen – Systematik – Recherche, Beuth Verlag, 2015.

64 OLG Celle, Urteil v. 10.10.2005 – Az. 7 U 155/05.

65 *Foerste, Ulrich*, in: *Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch*, München, 3. Aufl. 2012, § 24 Rn. 42, S. 395.

66 Telos (griechisch) = Ziel.

67 VG Hamburg, Urteil v. 22.6.2016 – Az. 9 K 2924/14: Fall „17 Hitzeschutzanzug für Schiffsausrüstung“.

68 BVerwG, Beschluss v. 20.12.2011 – Az. 7 B 43/11 – zur DIN-Norm 1899-1:1998-05.

69 BVerwG, Beschluss, v. 2.10.2013 – Az. 4 BN 34/13; BVerwG, Beschluss v. 28.7.2010 – Az. 4 B 29/10 – zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).

*ein Gericht eine solche Vorschrift auslegt und hieraus im Einzelnen Folgerungen für den konkreten Fall zieht*⁷⁰.

Das VG Sigmaringen⁷¹ hat in der veröffentlichten Version des Urteils „Steckdosenleisten“ sogar den Namen der einschlägigen technischen Norm als Tatsachenangabe aus Datenschutzgründen geschwärzt⁷².

Das bedeutet für Gerichtsverfahren:

- In Gerichtsverfahren *„kann es Gegenstand des Sachverständigenbeweises sein, Inhalt und Auslegung von DIN-Normen dem Gericht mitzuteilen“*⁷³. Man hat technische Regelwerke auch *„antizipierte Sachverständigengutachten“* genannt⁷⁴, die dann sozusagen vor Gericht durch einen „nachgeschalteten“ Sachverständigen erneut „begutachtet“ – und insoweit „nachgeprüft“ – werden. Das entspricht einem Zweitgutachten. Im Rahmen einer Beweisaufnahme – so erläutert das LG Köln⁷⁵ – *„werden die einem Rechtsbegriff zugrunde liegenden Tatsachen festgestellt bzw. bewertet“*, daher auch *„insbesondere die Frage, ob eine Leistung in technischer Hinsicht gegen anerkannte Regeln der Technik verstößt. Der Inhalt der insoweit maßgeblichen DIN-Normen ist erforderlichenfalls durch den Sachverständigen zu erläutern. Der Übergang zwischen reinen Rechtsfragen und Tatsachenfragen mag dabei im Einzelnen fließend sein“*.
- Im Antrag auf Beweiserhebung muss die beweisbelastete Partei sich genau mit der technischen Norm auseinandersetzen. Geschieht das nicht, muss das Gericht – wie das OLG Frankfurt⁷⁶ – *„dem Beweisantritt durch Einholung eines Sachverständigengutachtens mangels ausreichender Tatsachengrundlage nicht nachgehen“*, weil es eines *„genaueren Vortrags bedurft hätte, welche auf das Produkt [Garagentorantrieb] konkret anwendbaren Bestimmungen verletzt wurden“*. Im konkreten Fall *„kann die Verurteilung daher*

70 BVerwG, Beschluss v. 25.05.2005 – Az. 9 B 41/04 – zur DIN 4150 Teil 2 und zur Zumutbarkeit von Erschütterungen.

71 VG Sigmaringen, Urteil v. 27.11.2008 – Az. 8 K 1828/06: Fall „26 Steckdosenleisten“.

72 Auf meine Nachfrage wurde „auf richterliche Anordnung“ mitgeteilt, „dass es um die DIN VDE 0620-1 ging“.

73 Klaus Reichold, Der Beweisbeschluss im Zivilprozess, in: Der Sachverständige (DS) 2010, S. 298, 300.

74 BVerwG, Urteil v. 17.2.1978 – Az. I C 102.76 – zur TA Luft; BGH, Urteil v. 23.3.1990 – Az. V ZR 58/89: zu den „Hinweisen zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche“, die vom Länderausschuss für Immissionsschutz unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der Vorsitzenden der Sportministerkonferenz und der Umweltministerkonferenz erstellt worden sind (sog. LAI-Hinweise).

75 LG Köln, Beschluss v. 16.6.2011 – Az. 9 T 70/11.

76 OLG Frankfurt, Urteil v. 21.5.2015 – Az. 6 U 64/14 – Garagentorantriebe.

nicht auf die Nichterfüllung der Anforderungen der DIN EN 60335-2-95⁷⁷ gestützt werden“.

- Wenn es um die Auslegung und Anwendung von Normen geht, lässt das BVerwG⁷⁸ als reine Rechtsinstanz, die nicht mehr für Tatsachenaufklärung zuständig ist, entsprechende Fragen hierzu nicht zu: *„Mangels Rechtssatzqualität der technischen Regelwerke sind diese Fragen nicht revisibel⁷⁹, auch wenn hiervon im Einzelfall das Ergebnis der Rechtsanwendung abhängig sein mag“.*
- So ließ das BVerwG auch im Fall „Abwasseranlage“⁸⁰ die Revision nicht zu, weil Regeln der Technik *„nicht selbst Rechtsnormen darstellen“* und *„das Deutsche Institut für Normung keine Rechtsetzungsbefugnisse hat“.*

1.6 Normanwendung durch den Richter mit sachverständiger Hilfe, aber in eigener Verantwortung⁸¹

Verbindliche Gesetze wenden die Gerichte selbst an. Es ist *„originäre Aufgabe des Gerichts, sich zu Rechtsfragen zu äußern“⁸²*. Die *„Beurteilung der Rechtslage obliegt dem Gericht“⁸³*. Eine römische Rechtsregel lautet: da mihi factum, dabo tibi ius = Gib mir die Tatsachen, ich werde dir das (daraus folgende) Recht geben. Bei Sicherheits- und Technikbezug und bei der Anwendung technischer Normen – und damit bei der Tatsachenermittlung (siehe 1.5) – brauchen Parteien und Gerichte allerdings häufig Hilfe durch Sachverständige:

- *„Dass eine anerkannte Regel der Baukunst bzw. Technik verletzt ist, kann im Zweifelsfall nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens geklärt werden. Der Inhalt der insoweit maßgeblichen DIN-Normen ist erforderlichenfalls durch den Sachverständigen zu erläutern“⁸⁴.*

77 DIN EN 60335-2-95:2005-11; VDE 0700-95:2005-11: Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-95: Besondere Anforderungen für Antriebe von Garagentoren mit Senkrechtbewegung zur Verwendung im Wohnbereich (IEC 60335-2-95:2002, modifiziert).

78 BVerwG, Beschluss v. 8.4.2008 – Az. 9 B 13/08.

79 Nicht revisibel heißt: nicht mehr mit der Revision zum BVerwG angreifbar.

80 BVerwG, Beschluss v. 30.9.1996 – Az. 4 B 175/96.

81 Ausführlich zur Normanwendung: *Lothar Hertel/Brigitte Oberbichler/Thomas Wilrich*, Technisches Recht: Grundlagen – Systematik – Recherche, Beuth Verlag, 2015.

82 LG Köln, Beschluss v. 16.6.2011 – Az. 9 T 70/11.

83 OLG Koblenz, Urteil v. 19.5.2016 – Az. 1 U 204/14.

84 LG Köln, Beschluss v. 16.6.2011 – Az. 9 T 70/11.

- Gerade im Bereich der Gefahrenabwehr „*lassen sich die ‚Eignung‘ und ‚Erforderlichkeit‘ einer Maßnahme heute selten ohne Einschaltung technischen Sachverständigen beurteilen*“⁸⁵.
- Die VDI-Richtlinie „*unterliegt als ‚objektiviertes Sachverständigengutachten‘ der richterlichen Nachprüfung, erforderlichenfalls unter Einholung eines Sachverständigengutachtens*“⁸⁶.
- Im Fall „Konzertlärm“ wies der BGH⁸⁷ die Sache zurück an das OLG Karlsruhe, das „*mit sachverständiger Unterstützung zu klären haben wird, welchem Zweck die in der DIN-Norm vorgesehene Messpflicht dient und ob sie bei einem Konzert in einem Zelt zu beachten war*“.

Andererseits ist es dann „*nicht Aufgabe eines Sachverständigen, sich zu Rechtsfragen zu äußern. Dies ist vielmehr originäre Aufgabe des Gerichts*“⁸⁸. Eine weitere römische Rechtsregel lautet: *testis non est iudicare* = Der Zeuge hat nicht zu urteilen. Über Rechtsfragen entscheiden Gerichte eigenverantwortlich – auch wenn dabei technische Normen herangezogen werden:

- Während „*Rechtsnormen nur auf formgerechtes Zustandekommen und Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht*“ überprüft werden können, bleiben technische Regelwerke „*mangels eigener Rechtsnormqualität in ihrer Verwertbarkeit als Erkenntnisquellen oder Erfahrungsregeln der richterlichen Nachprüfung u. a. auf ihre Sachgemäßheit und Vereinbarkeit mit neueren technischen Entwicklungen unterworfen*“⁸⁹.
- Gerichte dürfen technische Regelwerke „*nicht wie Normen*⁹⁰ *anwenden und nicht ungeprüft zugrunde legen*“, sondern sie müssen „*derartige Regelwerke daraufhin überprüfen, ob sie den vom Gesetz gestellten Anforderungen entsprechen und diese regelhaft nachvollziehen; denn sie können keine Allgemeinverbindlichkeit beanspruchen*“⁹¹.
- Wie weit eine Norm ihrem „*Anspruch*“ auf Rationalisierung, Qualitätssicherung und Sicherheit „*im Einzelfall gerecht wird, ist keine Rechtsfrage,*

85 Franz-Joseph Peine, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2011, § 7 VII 2 d), Rn. 583, S. 139.

86 LG Göttingen, Urteil v. 21.3.2014 – Az. 4 O 172/11: Fall „20 Ladungssicherung“.

87 BGH, Urteil v. 13.3.2001 – Az. VI ZR 142/00: Fall „19 Konzertlärm“.

88 LG Köln, Beschluss v. 16.6.2011 – Az. 9 T 70/11.

89 BVerwG, Urteil v. 29.8.1961 – I C 14/61 = NJW 1962, 505, 507 – zu „Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken“ – TVRGas 1950.

90 Gemeint sind hier Rechtsnormen im Sinne von zwingenden Rechtsvorschriften.

91 BVerwG, Urteil v. 24.4.1991 – Az. 7 C 12/90 – zum BImSchG.

*sondern eine Frage der praktischen Tauglichkeit der Arbeitsergebnisse für den ihnen zugedachten Zweck*⁹².

In Gerichtsurteilen heißt es dann häufig:

- *„Den Ausführungen des Sachverständigen schließt sich das Gericht aus eigener Überzeugung an. Der Sachverständige berichtet aus seiner täglichen Praxis*“⁹³.
- *„Die Ausführungen des Sachverständigen, der über eine langjährige Berufserfahrung als Gutachter im chemisch-technischen Bereich verfügt, sind überzeugend*“⁹⁴: *„Er hat sich mit den geltenden Regeln der Technik, dem Entwicklungsstand und den Einwendungen der Beklagten eingehend auseinandergesetzt. Seine Ausführungen waren nachvollziehbar und plausibel. Er hat seine Untersuchungsergebnisse auch in den Terminen noch einmal mündlich untermauert*“.

Gerichte sind aber an Feststellungen der Sachverständigen nicht gebunden und können und müssen aus Rechtsvorschriften abgeleitete eigene Ergebnisse finden. Eine dritte römische Rechtsregel lautet: *iura novit curia* = Das Gericht kennt das Recht:

- So vermochte sich das OLG Koblenz⁹⁵ zur DIN 4108 Teil 5 der *„normativen Ausgangsprämisse des Sachverständigen nach sachgerechtem Verständnis der technischen Regel nicht anzuschließen“* – und das Gericht ergänzte: *„Die Beurteilung der Sach- und Rechtslage obliegt dem Gericht; an fehlerhafte rechtliche Annahmen des Sachverständigen ist es nicht gebunden“* – und ergänzt nach Schilderung des Regel-Ausnahme-Systems der Norm, dass hiermit *„das (persönliche) Normverständnis des Sachverständigen nicht im Einklang“* stehe.
- Das LG Hamburg kritisierte einen Sachverständigen, *„eine Auseinandersetzung mit den DIN EN 12453 und 12445 ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. Sein Statement macht deshalb nicht glaubhaft, dass die nach diesen technischen Normen und damit nach dem ProdSG und der Maschinenverordnung maßgeblichen Grenzwerte nicht überschritten werden*“⁹⁶.

Aber wenn Gerichte – abweichend von Sachverständigen – Normen anwenden wollen, müssen sie auch selbst den nötigen (Norm-)Sachverstand haben: Nachdem das OLG Magdeburg einem Beweisantrag des Auftraggebers nicht

92 BVerwG, Beschluss v. 30.9.1996 – Az. 4 B 175/96: Fall „1 Abwasseranlage“.

93 OLG Karlsruhe, Urteil v. 17.12.1997 – Az. 13 U 186/94: Fall „4 Atemüberwachungsgerät“.

94 OLG Hamm, Urteil v. 21.12.2010 – Az. 21 U 14/08: Fall „15 Grillbrennpaste“.

95 OLG Koblenz, Urteil v. 19.5.2016 – Az. 1 U 204/14.

96 LG Hamburg, Urteil v. 5.6.2015 – Az. 315 O 95/15.

stattgegeben hatte, rügte der BGH⁹⁷: „*Ohne Darlegung eigener ausreichender Sachkunde darf ein Gericht nicht die umstrittene Frage entscheiden, ob die Installation des Hauptwasseranschlusses gegen die anerkannten Regeln der Baukunst verstößt*“.

Schließlich können Gerichte einen Sachverständigen einschalten (müssen), wenn konkrete technische Normen keine Regelung zu dem zu klärenden Sachverhalt enthalten:

- Im Fall „Konzertlärm“ wies der BGH⁹⁸ die Sache zurück an das OLG Karlsruhe, um zunächst die Anwendbarkeit der einschlägigen DIN – mit Hilfe eines Sachverständigen – zu prüfen: „*Sollte die DIN 15905 Teil 5 auf Konzerte in einem Zelt keine Anwendung finden, wird das OLG mit sachverständiger Unterstützung zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls welche Schutzmaßnahmen der Veranstalter zu treffen hatte, um die Konzertbesucher vor Schädigungen durch die dargebotene Musik zu bewahren*“.
- Das LG Duisburg⁹⁹ sagte im Strafverfahren zum Unglück bei der Love-Parade, „*insbesondere verlangten die nationalen DIN-Normen im Tatzeitraum (DIN EN 13200-1:2003¹⁰⁰, DIN EN 13200-3:2005¹⁰¹, DIN 15750:2005¹⁰²) nicht eine rechnerisch zu bemessende Höchstdurchlass- bzw. -durchgangskapazität von Durchgangswegen der (regulären) Ein- und Ausgangssysteme von Versammlungsstätten im Freien. Das Bestehen einer dahingehenden allgemein anerkannten Regel der Technik ergibt sich nicht aus dem Ermittlungsergebnis*“ – und auch nicht aus dem Sachverständigengutachten. Aber dann ergänzt das Gericht: „*Ob und inwieweit im Jahr 2010 unter dem Aspekt einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht unabhängig von fehlenden Vorgaben in DIN-Normen bzw. öffentlich-rechtlichen Vorschriften den Angeschuldigten die von der Anklage angenommenen konkreten Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Frage einer rechnerischen Bemessung der Durchgangskapazität der (Durchgangs-)Wege des Ein- und Ausgangssystems der Versammlungsstätte oblagen, kann das Gericht ohne tragfähige sachverständige Ausführungen nicht aus eigener Sachkunde feststellen*“¹⁰³.

97 BGH, Beschluss v. 13.3.2008 – Az. VII ZR 219/06.

98 BGH, Urteil v. 13.3.2001 – Az. VI ZR 142/00: Fall „19 Konzertlärm“.

99 LG Duisburg, Beschluss v. 30.3.2016 – Az. 35 KLS -112 Js 23/11 – 5/14.

100 DIN EN 13200-1:2004-05: Zuschaueranlagen – Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerplätzen – Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13200-1:2003.

101 DIN EN 13200-3:2006-03: Zuschaueranlagen – Teil 3: Abschränkungen – Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13200-3:2005.

102 DIN 15750:2005-08: Technische Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik – Leitlinien.

103 Zur Love-Parade siehe noch 2.3.1.2.4.

1.7 Inkorporation technischer Normen in das staatliche Recht durch „Ansaugpunkte“

Wie bekommen technische Normen (mit ihren konkreten, aber eben unverbindlichen *Vorschlägen*) bei der Anwendung der Gesetze (mit ihren allgemeinen, aber allein verbindlichen *Vorgaben*) rechtlich nun ihre hohe Bedeutung?

Jedenfalls kommt es „*nicht auf die Geltung an, welche sich die DIN-Norm selbst beimisst*“¹⁰⁴. Eine Norm hat „*nicht eigenständige Geltungskraft*“, sie hat „*nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik und begründet keinen Ausschließlichkeitsanspruch*“¹⁰⁵. Denn „*nicht die Norm ist zwingend, sondern der Stand der Technik. Eine Norm kann nicht für sich in Anspruch nehmen, den Stand der Technik systematisch und von vornherein widerzuspiegeln, sondern sie muss unumstrittener Ausdruck einer weit verbreiteten fachlichen Realität im betreffenden Berufsstand sein*“¹⁰⁶.

(Technische) Normen werden (nur) dann rechtlich relevant, wenn und soweit verbindliche Rechtsvorschriften ihnen diese Relevanz zuerkennen. Nur das zwingende Recht verleiht den freiwillig heranzuziehenden Normen ihre Geltungskraft. Normen erhalten „Rechtsfunktion“ durch „Verknüpfung“ mit Rechtsvorschriften¹⁰⁷. Gesetze enthalten für Normen „Scharnierbegriffe“¹⁰⁸ bzw. „Einfallstore“¹⁰⁹. Da die „Einfall“-Wirkung nicht von den Normen ausgeht, sondern vom Recht, könnte es besser heißen **Ansaugpunkte**: Rechtsvorschriften saugen (technische) Normen in das (zwingende) Recht hinein. Normen erhalten rechtliche Relevanz durch „**Hineinziehung**“ bzw. **Inkorporation in das Recht** – dadurch, dass sie zum Bestandteil einer Rechtsvorschrift gemacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im (zum Atomrecht ergangenen Kalkar-)Beschluss vom 8. August 1978¹¹⁰ gesagt: „*Um die Erkenntnisse und Entwicklungen von Wissenschaft und Technik im Wege einer Normgebung, die damit Schritt hält, rechtlich verbindlich werden zu lassen, stehen dem Gesetzgeber grundsätzlich mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Sie haben, trotz der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede, eines gemeinsam: Durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe werden die Schwierigkeiten der verbindlichen*

104 OVG Lüneburg, Urteil v. 6.9.1991 – Az. 7 L 166/89: Fall „2 Arbeitsgerüst“.

105 BVerwG, Beschluss v. 30.9.1996 – Az. 4 B 175/96: Fall „1 Abwasseranlage“.

106 EG-Kommission, Erläuterungen zur Maschinenrichtlinie 1998, Rn. 167.

107 Krieg/Heller/Hunecke, Leitfaden der DIN-Normen, 1983, 1.1, S. 12.

108 Josef Falke, Rechtliche Aspekte der Normung in den EG-Mitgliedstaaten und der EFTA, Band 3: Deutschland, 2000, S. 246 und 253.

109 Motzke, in: Englert/Katzenbach/Motzke, VOB/C, 3. Aufl. 2014, Systematische Darstellung III VOB Teil C im System des VOB-Bauvertrages, Rn. 11.

110 Az. 2 BvL 8/77.